

Kantonsratsbeschluss über die Aufhebung des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung ¹

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 12. September 1991² wird aufgehoben.

II.

Übergangsbestimmung zur Aufhebung vom ...

Wer eine Zusicherung auf Zusatzverbilligung II nach bisherigem Recht besitzt und im Zeitpunkt der Aufhebung des Gesetzes kantonale Leistungen bezieht, hat Anspruch auf Ausrichtung der Zusatzverbilligung II um weitere vier Jahre, solange die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 27 bis 28 der Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz 30. November 1981³ erfüllt sind.

III.

Das Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987⁴ wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 3 (neu)

³ Die Gemeinden können Leistungen zur Wohnbau- und Eigentumsförderung einführen und insbesondere den Erwerb von Land für den Wohnungsbau verbilligen.

IV.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SRSZ 390.100.

³ SR 843.1.

⁴ SRSZ 400.100.